

## **Richtlinien für die Vergabe von AVS-Beihilfen für die Errichtung bzw. Ausstattung und Führung von künstlichen Kletteranlagen**

### **1) Ziel**

Die Kletteranlagen des AVS sind allgemein als Infrastrukturen im öffentlichen Interesse anerkannt. Für den Bau dieser Anlagen stellt die öffentliche Hand (Landes- und Gemeindeverwaltungen) in der Regel hohe Investitionsbeiträge zur Verfügung. Aufgrund seiner Interessenvertretung für die Zielgruppe der Sportkletterer und seiner Fachkompetenz ist es dem Alpenverein Südtirol ein Anliegen, für die Führung der Anlagen und, je nach Möglichkeit, auch für die Ausstattung Verantwortung zu übernehmen.

Die Landesleitung (LL) ist bestrebt, die Errichtung bzw. Ausstattung und die Führung von künstlichen Kletteranlagen zu fördern. Anrecht auf Beihilfen haben ausschließlich AVS-Sektionen.

### **2) Gefördert werden folgende Maßnahmen:**

- a) Ausstattung von künstlichen Kletteranlagen (Kletterwände, Boulderräume, Matten, Griffe bei Erstausrüstung),
- b) außerordentliche Instandhaltung,
- c) ordentliche sicherheitstechnische Kontrollen.

### **3) Nicht gefördert werden:**

- a) bauliche Maßnahmen an fremden Gebäuden,
- b) Mobiliar,
- c) bewegliche Klettermaterialien (Seile, Verbrauchsmaterialien, ...),
- d) ordentliche Instandhaltung,
- e) Routensetzung.

### **4) Außerordentliche Maßnahmen zur Sicherheit**

Es werden ausschließlich nur sicherheitstechnischen Kontrollen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften (EU-Norm), nach vorhergehender Absprache mit der LL, jeweils zu 50% finanziert.

### **5) Das Ausmaß der Beihilfen gemäß Punkt 2 a) und b) beträgt:**

- bis zu 15% der zugelassenen Kosten bis zu einer Höchstgrenze von 60.000 € je Ansuchen im Rahmen der jährlich verfügbaren Mittel,
- weitere Beihilfen können frühestens 3 Jahre ab der letzten Beihilfezusage gewährt werden. Im Falle von Verfügbarkeit sind Ausnahmen möglich.

### **6) Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen sind:**

- der Besitz oder eine mind. 9-jährige Verfügbarkeit der Liegenschaft bzw. der Ausstattung seitens der Antrag stellenden Sektion,
- die geförderte Kletteranlage muss allen AVS-Mitgliedern zu gleichen Konditionen zur Verfügung stehen. Die Benützungsgebühr für Nicht-Mitglieder muss höher sein als jene für Mitglieder.

**7) Die Genehmigung der Beihilfen erfolgt:**

- durch die Hauptversammlung (HV), wenn die zugelassenen Kosten der geförderten Maßnahme den Betrag von 10.000 € überschreiten,
- durch die Landesleitung, wenn die zugelassenen Kosten der geförderten Maßnahme unter 10.000 € liegen.

Die zugelassenen Kosten werden auf Empfehlung des ASK und des Alpinbeirates durch die LL festgelegt.

**8) Die Behandlung von Beihilfeansuchen gestaltet sich in der Regel wie folgt:**

- rechtzeitige Information der LL seitens der Antrag stellenden Sektion zur Koordination eines Lokalaugescheines bzw. zur Erstellung eines Gutachtens durch das Referat ASK,
- Eingabe des Ansuchens samt Projektbeschreibung, Verfügbarkeitsnachweis, detaillierten Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan sowie Planunterlagen durch die Antrag stellende Sektion innerhalb 28. Februar oder 31. August bei der LL. Bei Investitionen über 5.000 € sind mind. 3 vergleichbare Angebote erforderlich,
- Behandlung durch nächstfolgende HV oder innerhalb von 60 Tagen durch die LL. Bei berechtigten Gründen kann die Behandlung auf unbestimmte Zeit vertagt werden.

**9) Verfügbarkeit der Mittel**

Die Verfügbarkeit der Mittel für die Vergabe von Beihilfen wird alljährlich durch die HV beschlossen. Sind die Mittel ausgeschöpft, können die Ansuchen im nachfolgenden Jahr behandelt bzw. bei nicht ausreichender Deckung die Beihilfen im Verhältnis zur Verfügbarkeit gekürzt werden.

**10) Die Auszahlung der Beihilfen erfolgt:**

- nach Abschluss der geförderten Maßnahme,
- gegen Vorlage der Kopien von Steuerbelegen (Rechnungen, Honorarnoten) mit Kopie der Banküberweisung im Ausmaß der zugelassenen Kosten. Bei geringeren Kosten wird die Beihilfe im Verhältnis zur zugelassenen Summe reduziert,
- gegen Vorlage eines Abschlussberichtes,
- gegen Vorlage der technischen Abnahme der geförderten Maßnahme im Sinne der geltenden EU-Normen.

Über eine Vorfinanzierung entscheidet die Landesleitung.

Die Beihilfen müssen innerhalb von 2 Jahren ab Gewährung abgerechnet werden, ansonsten verfallen sie.

**11) Abrechnung im Falle eines öffentlichen Bauträgers:**

- a) die betreffende Sektion muss die Beihilfe beantragen
- b) die Kletteranlage muss für mind. 9 Jahre der örtlichen AVS-Sektion zur Führung übertragen werden
- c) die Rechnungslegung muss/kann auf die Gemeinde bzw. den öffentlichen Bauträger lauten und
- d) die Auszahlung der Beihilfe erfolgt an die Sektion.

Genehmigt durch die 94. HV am 12.05.2007  
 Änderungen durch die 96. HV am 10.05.2008  
 Änderungen durch die 98. HV am 09.05.2009